

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenten-Verband e.V.

§ 1 Ziele

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenten-Verband e.V. verstehen sich als Instrument zur Qualitätssicherung und intendieren eine Gewährleistung der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter konkreter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt.

§ 2 Anerkennung der Berufs- und Ehrenordnung

Das Mitglied erkennt die Berufs- und Ehrenordnung des Taubblinden-Assistenten-Verbands e.V. als für sich bindend an.

§ 3 Qualifikation

Das Mitglied verfügt über sichere Kompetenz in den geforderten Arbeitssprachen und Kommunikationsformen unter möglicher Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, sowie in den geforderten theoretischen und praktischen Kenntnissen:

1. Deutsche Gebärdensprache, Visual frame, Fingeralphabet, LBG, Sprechen mit oder ohne Stimme, taktile Gebärden, Lormen, Tracking, POP (Print on Palm), Einflüstern, Kommunikation unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln (Hörgeräten, Mikroportanlagen, Induktionsschleifen, Cochlea Implantat), "dänische Zeichen", haptische Kommunikation, Mitschrift, Braille.
2. Techniken der sehenden Begleitung.
3. Psychologie, Medizin, Recht und ist mit den strukturellen Begebenheiten für taubblinde Menschen vertraut.
4. Fundierte Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen taubblinden Menschen.

§ 4 Fort- und Weiterbildung

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung seiner tätigkeitsspezifischen Fähigkeiten sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Professionalisierung und Spezialisierung verpflichtet sich das Mitglied, kontinuierlich an berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zu den folgenden Themenkomplexen teilzunehmen:

Arbeitssprachen und Kommunikationsmethoden

Techniken der sehenden Begleitung

Selbstverständnis

Theoretisches Wissen

Nutzung von Hilfsmitteln und Technik

und sich stetig eigeninitiativ um Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu sorgen.

Nachweise über Fort- und Weiterbildungen sind auf Nachfrage schriftlich vorzulegen.

§ 5 Kollegialer Austausch/Mitwirkung

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Pflege eines praxisorientierten kollegialen Austausches sowie zu einer aktiven Beteiligung an einer verantwortungsbewussten Nachwuchsförderung bzw. -betreuung.

2. Darüber hinaus zeigt jedes Mitglied aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbandes in Form von Anwesenheit, Mitarbeit oder sonstigem Engagement.
3. Bei Eintritt in den Verband erhält das Mitglied alle nötigen Informationen über die Arbeit des Verbandes, Ziele und Grundsätze des Verbandes, die Berufs- und Ehrenordnung, die Berufsbildbeschreibung, aktuelle Finanzregelungen, etc. und ist verpflichtet diese umfassend zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 Nachweispflicht bei (Neu-)Antrag auf aktive Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Taubblinden-Assistenten-Verband e.V. setzt den Nachweis über den Erwerb einer einschlägigen Berufsqualifikation voraus. Nachzuweisen sind diese durch eine schriftliche Vorlage einer erfolgreich absolvierten GFTB -zertifizierten Qualifizierungsmaßnahme.

§ 7 Teilnahme an einem Begrüßungsgespräch

Der Beitritt zum Taubblinden-Assistenten-Verband e.V. setzt die Teilnahme an einem Begrüßungsgespräch mit Mitgliedern des Vorstandes voraus. Inhalt des Gesprächs sind u. a. die Ziele und Grundsätze des Verbandes sowie Informationen über Arbeitsbedingungen, Abrechnungsformalitäten etc. Ermöglicht werden sollte dieses Gespräch bei der nach Beitritt folgenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenten-Verband e.V. treten durch Beschlussfassung des Vorstands mit Wirkung vom 10.04.2012 in Kraft und sind für alle Mitglieder von diesem Zeitpunkt an in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Sie gehen jedem Mitglied mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu und gelten als Nachtrag zum Mitgliedsvertrag.
2. Als Konsequenz einer Missachtung des § 2, 3, 4 und 5 kann nach Beratung und Beschluss der Mitgliederversammlung ein sofortiger Verbandsausschluss ausgesprochen werden.

Beschlussfassung vom 10.4.2012